

GROSSER RAT

VORSTOSS

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule

Text und Begründung:

Dem Schulportal des Kantons Aargau auf www.schulen-aargau.ch kann entnommen werden, dass für eine Abwesenheit von einer Woche bis zu zwei Monaten eine Stellvertretung der Schulleitung für den administrativen Aufgabenbereich bis zum halben Pensum der Schulleitung besoldet werden. Die Stellvertretung wird in der Lohnstufe der zu vertretenden Schulleitung entschädigt. Die Schulpflege als Anstellungsbehörde hat die Kompetenz, bei fehlender Qualifikation einen Lohnabzug von bis zu 10 Prozent vornehmen. Ab dem dritten Monat kann die Stellvertretung sogar für das gesamte Pensum besoldet werden.

In der Praxis kann es also vorkommen, dass beispielsweise die Schulsekretärin oder der Schulsekretär die administrative Stellvertretung wahrnimmt und folglich mit der Besoldungsstufe einer Schulleitung entschädigt wird (ohne entsprechende Ausbildung). Diese Praxis ist in der Wirtschaft äusserst unüblich.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher gesetzlichen Regelung basiert diese Praxis?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat inhaltlich diese äusserst unübliche Praxis im Vergleich zur Wirtschaft?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten pro Jahr ein, welche durch diese Praxis dem Kanton und den Gemeinden entstehen?
4. Werden Stellvertretungen wie Schulleitungen nach dem Schlüssel 65/35 durch Kanton/Gemeinden gemeinsam finanziert?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Änderung dieser Praxis zu initiieren?
6. Wird diese Besoldungslogik auch in anderen Departementen des Kantons angewendet? Wenn ja, wie hoch belaufen sich die entsprechenden Kosten pro Jahr für die Steuerzahlenden des Kantons Aargau?